

## **Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für stationsbasiertes Carsharing an Mobilitätsstationen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**

### **Leistungsbeschreibung**

Stand: 18.10.2024

#### **Entwurfssfassung**

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

## Inhalt

1	Vorbemerkung, Ausschreibungsgegenstand und Konzessionsgeber .....	4
2	Begriffsbestimmungen .....	4
3	Laufzeit .....	4
4	Stellflächen .....	4
4.1	Anpassungen der Stellflächen durch den Konzessionsgeber, Zubestellung .....	5
4.2	Tauschen von Stellflächen .....	5
4.3	Übergabe/Inbetriebnahme der Stellflächen, Hochlaufplan .....	5
4.4	Einrichtung, Beschilderung und Markierung .....	6
4.5	Sauberkeit und Winterdienst .....	6
4.6	Stellflächenmiete .....	6
4.7	Überwachung der Stellflächen, Abschleppen von Falschparkenden .....	6
5	Mindestabnahmemenge .....	6
6	Angebotsmodell, stationsbasiertes Carsharing .....	9
7	Verfügbarkeit des Carsharing-Angebots .....	9
8	Quernutzung .....	10
8.1	Weitere Carsharing-Fahrzeuge in Leipzig .....	10
8.2	Weitere Carsharing-Angebote in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen .....	10
8.3	Weitere Carsharing-Angebote in weiteren Bundesländern außer Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen .....	11
9	Service und Erreichbarkeit .....	12
10	Nutzer/innen .....	12
11	Tarife/Nutzungsentgelte .....	12
12	Fahrzeuge .....	12
12.1	Fahrzeugtypen .....	12
12.2	Wartung .....	13
12.3	Kennzeichnung der Fahrzeuge .....	13
12.3.1	Erkennbarkeit des Konzessionsnehmers .....	13
12.3.2	Erkennbarkeit von LeipzigMOVE .....	13
12.3.3	Carsharing-Plakette .....	13
13	Barrierefreiheit .....	14
13.1	Sitzerhöhung .....	14
13.2	Kindersitze .....	14
14	Umweltanforderungen .....	14

14.1	Blauer Engel .....	14
14.2	Nutzerinformationen über umweltschonende Fahrweise .....	14
14.3	Nutzerinformationen im Falle elektrisch betriebener Fahrzeuge .....	14
14.4	E-Carsharing.....	15
15	Öffentlichkeitsarbeit.....	15
16	Weitere Kooperation, „Runder Tisch Carsharing“ .....	15
16.1	Ansprechperson - Betrieb.....	15
16.2	Ansprechperson – Vertragsmanagement.....	15
16.3	Runder Tisch Carsharing .....	16
16.4	Regelmäßiger Jour fixe .....	16
17	Datenbereitstellung und Monitoring .....	16
18	Umfragen des Konzessionsgebers .....	17
19	Integration in LeipzigMOVE .....	17
19.1	„Flache Tiefenintegration“ in LeipzigMOVE .....	18
19.1.1	Vor der Buchung .....	19
19.1.2	Anmeldung/Registrierung .....	20
19.1.2.1	Vorgehen, wenn Nutzer/in bereits Kunde/in des Konzessionsnehmers ist .....	20
19.1.2.2	Vorgehen, wenn Nutzer/in noch kein/e Kunde/in des Konzessionsnehmers ist .....	20
19.1.3	Buchung/Änderung/Stornierung.....	21
19.1.4	Während der Buchung/Fahrt .....	21
19.1.5	Nach der Buchung .....	22
19.2	Entwicklungsperspektive .....	22
19.3	LeipzigMOVE-Kundenbenefit und Bonussystem .....	22
19.4	Revisions sichere Nachprüfbarkeit .....	23
19.5	Datenschutz .....	23
19.6	Schadensersatz bei unterlassener, fehlerhafter oder verzögerter Umsetzung .....	23
20	Muss- und Soll-Kriterien – Hinweise zur Bearbeitung dieses Dokumentes .....	23
21	Angebotswertung und Losaufteilung .....	24
22	Draw-Verfahren .....	24
23	Verzeichnis der Anlagen .....	25

## **1 Vorbemerkung, Ausschreibungsgegenstand und Konzessionsgeber**

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (im Folgenden: LVB oder Konzessionsgeber) sind mit der Einrichtung und dem Betrieb von Mobilitätsstationen im Gebiet der Stadt Leipzig betraut. Teil dieser Mobilitätsstationen soll auch das stationsbasierte Carsharing sein. Hierfür richtet die LVB entsprechende Stellflächen ein und sichert ein entsprechendes Carsharing-Angebot ab. Zur Auswahl der Carsharing-Unternehmen und der Verteilung der Stellflächen führt die LVB diese Ausschreibung durch.

Gegenstand dieser Ausschreibung sind 181 Stellflächen. Diese sind aufgeteilt in 79 Stellflächen-Pakete. Fünf der Stellflächen sind elektrifiziert. Die Stellflächen sind zum größten Teil bereits im Betrieb. Teilweise werden sie aber auch erst im Jahre 2025 fertiggestellt. Die Inbetriebnahme der Stellflächen bzw. die Aufnahme des Betriebes durch einen etwaigen neuen Betreiber ist ab Juni 2025 vorgesehen.

Um eine zuverlässige Bedienung der Stellflächen und eine hohe Angebotszuverlässigkeit für die Nutzer/innen sicherzustellen, unterliegen die Stellflächen und die Carsharing-Fahrzeuge einer Betriebspflicht. Eine Vergütung für die Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen an den Stellflächen erfolgt nicht.

Für die Stellflächen ist vom Konzessionsnehmer ein Entgelt an die LVB zu zahlen.

Der Konzessionsnehmer betreibt das Carsharing-Angebot in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Er nutzt grundsätzlich sein eigenes Corporate Design bzw. seine eigene Marke etc. Der Konzessionsnehmer wird alleiniger Vertragspartner der Nutzer/innen des Carsharing-Angebots. Er vereinnahmt die Erlöse aus dem Carsharing-Angebot im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist alleine verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Nutzern/innen des Carsharing-Angebots. Die LVB steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu den Nutzern/innen des Carsharing-Angebots.

Über die physische Vernetzung an Mobilitätsstationen hinaus ist die virtuelle Vernetzung des Carsharing-Angebotes durch die Integration in die multimodale Mobilitätsplattform LeipzigMOVE ein verpflichtender Bestandteil (vgl. Kapitel 19). Entsprechend werden die Stellplätze nur an Carsharing-Anbieter vergeben, die die geforderte Integration in LeipzigMOVE zusichern. Hierbei ist keine vollständige Tiefenintegration erforderlich; Mindestvoraussetzung ist die „Flache Tiefenintegration“ gemäß Kapitel 19.1, wobei der Konzessionsgeber die genaue Ausgestaltung zum Gegenstand der Verhandlungsgespräche machen will. Als freiwillige Entwicklungsperspektive strebt der Konzessionsgeber zudem eine vollständige Tiefenintegration und weitergehende Kooperation an (vgl. Kapitel 19.2).

## **2 Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Ausschreibung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Carsharing-Vertrag.

## **3 Laufzeit**

Die Laufzeit ist in § 3 des Carsharing-Vertrages geregelt.

## **4 Stellflächen**

Gegenstand der Vergabe sind die in Anlage 01 angegebenen Stellflächen. Die genaue Verortung der Stellflächen ergibt sich aus Anlage 02 (Hinweis: die Lagepläne in Anlage 02 sind teilweise älteren Datums und ggf. nicht mehr in allen Details aktuell. Bewerber müssen selbstständig die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Umfelds der Stellflächen einholen). Die genaue Anzahl der Stellflächen, sowie die detaillierte Bestimmung, welche Stellflächen von welchem Anbieter zu bedienen sind, wird im Draw-Verfahren festgelegt (siehe Kapitel 22).

Eine unverbindliche, digitale Karte findet sich unter (Hinweis: die digitale Karte dient rein zu Informationszwecken und ist unverbindlich. Die Angaben in den Vergabeunterlagen gehen vor. Die Karte ist nur bis zum 31.12.2024 abrufbar):

<https://eu.remix.com/project/4db22f34?latlng=51.33847,12.36259,13.116>



#### **4.1 Anpassungen der Stellflächen durch den Konzessionsgeber, Zubestellung**

Der Konzessionsgeber kann nach Maßgabe des Carsharing-Vertrages auch ohne Zustimmung des Konzessionsnehmers,

1. die Verortung der Stellflächen anpassen,
2. einzelne oder mehrere Stationen um einzelne oder mehrere Stellflächen erweitern.

Die Betriebspflicht des Konzessionsnehmers bleibt auch für die angepassten oder erweiterten Stationen bestehen, soweit nicht die Vergabeunterlagen etwas anderes regeln.

#### **4.2 Tauschen von Stellflächen**

Der Konzessionsnehmer darf nach Maßgabe des Carsharing-Vertrages einzelne oder mehrere Stellflächen sowie ganze Stationen mit anderen Konzessionsnehmern tauschen.

#### **4.3 Übergabe/Inbetriebnahme der Stellflächen, Hochlaufplan**

Die Stellflächen, die gemäß Anlage 01 bereits fertiggestellt sind, sind sukzessive in Betrieb zu nehmen. Die Stationen 209 (Paket 60) und 213 (Paket 61) (siehe Anlage 01) können frühestens ab dem 01.07.2025 übernommen werden. Der Konzessionsnehmer muss ab dem 01.06.2025 monatlich jeweils zum Monatsbeginn mindestens 20 und höchstens 40 Stellflächen in Betrieb nehmen, bis er alle Stellflächen, die ihm zugeordnet sind, in Betrieb genommen hat. Er teilt die in Betrieb zu nehmenden Flächen dem Konzessionsgeber spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Textform mit.

Für die Stellflächen, die erst im Verlauf des Jahres 2025 fertiggestellt werden, gilt: der Konzessionsgeber teilt dem Konzessionsnehmer den Zeitpunkt mit, bis zu dem die jeweilige Stellfläche in Betrieb genommen werden muss. Dabei wahrt der Konzessionsnehmer einen Vorlauf von mindestens zwei Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Mitteilung und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

#### 4.4 Einrichtung, Beschilderung und Markierung

Der Konzessionsgeber nimmt die Einrichtung der Stationsinfrastruktur vor. Er übernimmt die Beschilderung und Markierung der Stellflächen.

#### 4.5 Sauberkeit und Winterdienst

Die Stellflächen und sonstige vom Konzessionsgeber errichtete Standortinfrastruktur werden vom Konzessionsgeber sauber gehalten. Über Mängel, die den Straßenkörper, die Beschilderung, Markierung oder sonstige Stellflächeninfrastruktur betreffen, hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber unverzüglich zu informieren. Der Konzessionsgeber wird dem Konzessionsnehmer hierfür die entsprechenden Kommunikationskanäle und Ansprechpersonen vorgeben.

#### 4.6 Stellflächenmiete

Der Konzessionsnehmer zahlt an den Konzessionsgeber einen monatlichen Mietzins von 35,00 Euro je Stellfläche und Monat (zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer). In diesem Mietzins ist das Entgelt für die Leistungen der LVB gemäß Kapitel 4.4 und 4.5 enthalten.

#### 4.7 Überwachung der Stellflächen, Abschleppen von Falschparkenden

Die Stadt Leipzig entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Kontrolle der Stellflächen im Rahmen der Parkraumüberwachung sowie etwaige Sanktionen für Falschparkende, z. B. Verwargelder in üblicher Höhe. Es besteht kein Anspruch des Konzessionsnehmers auf eine Sanktionierung von Falschparkenden weder gegenüber dem Konzessionsgeber noch gegenüber der Stadt Leipzig.

### 5 Mindestabnahmemenge

Soll-Kriterium	Mindestabnahmemenge	
<p>Beschreibung</p> <p>Der Konzessionsnehmer sichert zu, dass er die folgenden Stellflächen-Pakete (gemäß Anlage 01) im Rahmen des Draw-Verfahrens (Kapitel 22) auf jeden Fall ziehen wird, wenn sie für ihn zur Verfügung stehen, und dass er nicht aus dem Draw-Verfahren ausscheiden wird, bevor die jeweiligen Stellflächen-Pakete gezogen wurden.</p> <p><i>Hinweis: Auch, wenn ein Bieter hier „nein“ ankreuzt, darf er im Draw-Verfahren entsprechendes Stellflächen-Paket ziehen. Er muss es jedoch nicht. Kreuzt er „ja“ an, muss er im Zweifel das Stellflächen-Paket ziehen.</i></p>	Wird zugesichert	Erhältliche Wertungspunkte
1.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
2.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
3.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1

4.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
5.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
6.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
7.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
8.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
9.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
10.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
11.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
12.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
13.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
14.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
15.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
16.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
17.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
18.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
19.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
20.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
21.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
22.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
23.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
24.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
25.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
26.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
27.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
28.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
29.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
30.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
31.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
32.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
33.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
34.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
35.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
36.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1

37.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
38.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
39.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
40.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
41.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
42.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
43.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
44.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
45.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
46.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
47.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
48.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
49.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
50.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
51.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
52.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
53.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
54.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
55.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
56.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
57.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
58.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
59.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
60.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
61.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
62.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
63.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
64.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
65.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
66.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
67.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
68.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
69.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1

70.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
71.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
72.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
73.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
74.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
75.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
76.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
77.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
78.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1
79.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	1

## 6 Angebotsmodell, stationsbasiertes Carsharing

Auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen ist ein stationsbasiertes Carsharing-Angebot im Sinne des § 18a Abs. 1 Satz 4 SächsStrG i. V. m. § 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung des Carsharings (CsgG) zu betreiben.

Es darf auf diesen Flächen kein stationsunabhängiges Carsharing (§ 18a Abs. 1 Satz 4 SächsStrG i. V. m. § 2 Nr. 3 CsgG) betrieben werden. Ebenfalls sind Mischmodelle bzw. stationsflexible Modelle, bei denen die Fahrzeuge an beliebigen Stationen zurückgegeben werden dürfen, unzulässig.

Vorbehaltlich der Zusicherungen gemäß Kapitel 8 steht es dem Konzessionsnehmer frei, wie er sein Carsharing-Angebot abseits der vertragsgegenständlichen Stellflächen ausgestaltet.

## 7 Verfügbarkeit des Carsharing-Angebots

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, auf jeder Stellfläche ein Fahrzeug im Rahmen seines Carsharing-Angebots bereitzustellen und zu betreiben. Auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen muss das Carsharing-Angebot ausschließlich als stationsbasiertes Carsharing im Sinne des § 18a Abs. 1 Satz 4 SächsStrG i. V. m. § 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung des Carsharings (CsgG) bereitgestellt werden.

Die Nutzer/innen müssen die Fahrzeuge des Konzessionsnehmers unbeschadet der übrigen Regelungen zur Verfügbarkeit ganzjährlich 24 Stunden am Tag reservieren, buchen, entsperren und zurückgeben können.

An jeder Stellfläche muss an mindestens **7.000 Stunden** im Jahr ein Fahrzeug durch Nutzer/innen buchbar sein. Zeiten, in denen das Fahrzeug von Nutzern/innen gebucht sind, zählen als buchbar. Zeiten, in denen die Stellfläche nicht verfügbar ist und der Konzessionsnehmer diesen Umstand nicht zu vertreten hat, zählen als buchbar. Zeiten, in denen ein Fahrzeug auf Grund von Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen nicht verfügbar ist, gelten als nicht buchbar. Wird die Unterschreitung der Mindeststunden mittels der unter Kapitel 17 geforderten Daten festgestellt und der Konzessionsnehmer gibt an, dass er die Umstände nicht zu vertreten hat, muss der Konzessionsnehmer einen geeigneten Nachweis erbringen.

Der Konzessionsnehmer darf selbst entscheiden, wie er die geschuldete Anzahl an buchbaren Stunden auf das Jahr verteilt. Insbesondere ist auch ein saisonales Abschmelzen des Carsharing-Angebots möglich. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass an jeder Station, an der der Konzessionsnehmer Stellflächen erhalten hat, stets mindestens ein Fahrzeug des Konzessionsnehmers buchbar ist.

Wenn noch kein Jahr seit dem in Kapitel 4.3 genannten Zeitpunkt der vertragsgemäßen Inbetriebnahme eines Standortes vergangen ist, wird zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben an die Zahl der buchbaren Stunden die Zahl der buchbaren Stunden ab dem siebten Monat nach dem in Kapitel 4.3 genannten Zeitpunkt der vertragsgemäßen Inbetriebnahme eines Standortes durch Hochrechnung der Summe der buchbaren Stunden im Zeitraum seit dem in Kapitel 4.3 genannten Zeitpunkt der vertragsgemäßen Inbetriebnahme eines Standortes auf ein ganzes Jahr berechnet.

## 8 Quernutzung

### 8.1 Weitere Carsharing-Fahrzeuge in Leipzig

Soll-Kriterium	Weitere Carsharing-Fahrzeuge in Leipzig	
<p>Beschreibung:</p> <p>Der Konzessionsnehmer sichert zu, für jeweils zehn Stellflächen, die er in dieser Ausschreibung erhält, auf mindestens X weiteren Stellfläche in Leipzig (aufgerundet) ein stationsbasiertes Carsharing-Angebot während der gesamten Laufzeit dieser Dienstleistungskonzession zu betreiben. Der Rahmenvertrag, der die Nutzer/innen dazu berechtigt, Fahrzeuge auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen zu mieten, muss sie ohne Aufpreis auf die Grundgebühr oder die Nutzungsgebühr o. ä. auch dazu berechtigen, das Carsharing-Angebot auf den weiteren Stellflächen zu nutzen.</p> <p><i>Hinweis: In die Wertung geht nur die quantitativ größte Zusicherung ein (z. B. werden nur 40 Wertungspunkte gewährt, auch wenn jeweils ein Kreuz in der ersten und zweiten Zeile gemacht wird).</i></p>	Wird zugesichert	Erhältliche Wertungspunkte
Mindestens eine weitere Stellfläche (aufgerundet)	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	20
Mindestens zwei weitere Stellflächen (aufgerundet)	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	40
Mindestens drei weitere Stellflächen (aufgerundet)	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	60
Mindestens vier weitere Stellflächen (aufgerundet)	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	80

### 8.2 Weitere Carsharing-Angebote in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen

Soll-Kriterium	Weiteres Carsharing-Angebot in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen	
<p>Beschreibung</p> <p>Der Konzessionsnehmer sichert zu, in mindestens X weiteren Städte/Gemeinden in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen ein stationsbasiertes</p>	Wird zugesichert	Erhältliche Wertungspunkte

<p>Carsharing-Angebot während der gesamten Laufzeit der Dienstleistungskonzession zu betreiben. Der Rahmenvertrag, der die Nutzer/innen dazu berechtigt, Fahrzeuge auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen zu mieten, muss sie ohne Aufpreis auf die Grundgebühr oder die Nutzungsgebühr o. ä. auch dazu berechtigen, das Carsharing-Angebot in den besagten Städten/Gemeinden zu nutzen.</p> <p><i>Hinweis: In die Wertung geht nur die quantitativ größte Zusicherung ein (z. B. werden nur 40 Wertungspunkte gewährt, auch wenn jeweils ein Kreuz in der ersten und zweiten Zeile gemacht wird).</i></p>		
mindestens eine weitere Stadt/Gemeinden	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	20
mindestens drei weitere Städte/Gemeinden	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	40
mindestens fünf weitere Städte/Gemeinden	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	60

### 8.3 Weitere Carsharing-Angebote in weiteren Bundesländern außer Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen

Soll-Kriterium	Weiteres Carsharing-Angebot in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen	
<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Der Konzessionsnehmer sichert zu, in mindestens X weiteren Städten/Gemeinden in Bundesländern außer Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen ein stationsbasiertes Carsharing-Angebot während der gesamten Laufzeit der Dienstleistungskonzession zu betreiben oder auf andere Weise für seine Nutzer/innen verfügbar zu machen. Der Rahmenvertrag, der die Nutzer/innen dazu berechtigt, Fahrzeuge auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen zu mieten, muss sie ohne Aufpreis auf die Grundgebühr oder die Nutzungsgebühr o. ä. auch dazu berechtigen, das Carsharing-Angebot in der besagten Stadt/Gemeinde zu nutzen.</p> <p><i>Hinweis: In die Wertung geht nur die quantitativ größte Zusicherung ein (z. B. werden nur 20 Wertungspunkte gewährt, auch wenn jeweils ein Kreuz in der ersten und zweiten Zeile gemacht wird).</i></p>	Wird zugesichert	Erhältliche Wertungspunkte
mindestens zehn weitere Stadt/Gemeinden	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	10
mindestens 25 weitere Städte/Gemeinden	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	20

## 9 Service und Erreichbarkeit

Der Konzessionsnehmer stellt an sieben Tagen die Woche, mindestens in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, eine telefonische deutschsprachige Erreichbarkeit für Nutzer/innen sicher. Für die Nutzer/innen muss eine reale Person (keine automatische Ansage/automatisches Telefonsystem) für Fehlerbehebungen etc. zur Verfügung stehen. Die durchschnittliche Wartezeit für deutschsprachige Mitarbeitende darf ein Maximum von 5 Minuten nicht übersteigen. Es dürfen keine zusätzlichen Gebühren für die Nutzung der Hotline anfallen.

## 10 Nutzer/innen

Das Carsharing-Angebot muss für alle Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, diskriminierungsfrei nutzbar sein. Insbesondere müssen mindestens alle Personen ab 18 Jahren, die eine EU-Fahrerlaubnis haben, selbstständig und ohne Differenzierung aufgrund ihres Alters die Fahrzeuge buchen und fahren können. Soweit der Konzessionsnehmer Personen von der Nutzung ausschließt, z. B. wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, darf dies nur diskriminierungsfrei geschehen. Insbesondere darf, soweit nicht anders angegeben, keine Ungleichbehandlung aufgrund der in § 1 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) oder Art. 1 Abs. 3 GG genannten Merkmale vorgenommen werden.

Es ist zulässig, wenn einzelne Fahrzeugtypen erst ab einem höheren Alter buchbar sind, sofern dies auf sachlichen Gründen (z. B. erhöhtes Gefährdungspotential aufgrund hoher Motorleistung) beruht.

Der Konzessionsnehmer darf eine vorgeschaltete Bonitätsprüfung durchführen. Fällt die Bonitätsprüfung negativ aus, darf der Konzessionsnehmer den Vertragsschluss mit einzelnen Nutzern/innen verweigern. Er muss hierbei diskriminierungsfrei agieren.

## 11 Tarife/Nutzungsentgelte

Der Konzessionsnehmer muss mindestens einen Stunden- und einen Tagstarif anbieten. Der Stundentarif darf 20 % des Tagespreises nicht überschreiten.

Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.

Im Übrigen darf der Konzessionsnehmer seine Tarife frei gestalten.

## 12 Fahrzeuge

### 12.1 Fahrzeugtypen

Auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen müssen zu mindestens 75 % Fahrzeuge folgender Kraftfahrtbundesamt-Segmente eingesetzt werden:

- Mini
- Kleinwagen
- Kompaktklasse
- Mittelklasse

Im Übrigen steht dem Konzessionsnehmer die Auswahl der Fahrzeugtypen frei.

Der Konzessionsgeber kann vom Konzessionsnehmer eine Liste der eingesetzten Fahrzeuge verlangen, die mindestens Auskunft über das Kennzeichen, Modell, KBA-Segment sowie den zugeordneten Stellplatz der einzelnen Fahrzeuge gibt.

## 12.2 **Wartung**

Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.

## 12.3 **Kennzeichnung der Fahrzeuge**

### 12.3.1 **Erkennbarkeit des Konzessionsnehmers**

Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, dass sie eindeutig als Carsharing-Fahrzeuge des Konzessionsnehmers erkennbar sind. Die Kosten hierfür trägt der Konzessionsnehmer.

### 12.3.2 **Erkennbarkeit von LeipzigMOVE**

Die Fahrzeuge sind nach Maßgabe des Konzessionsgebers zudem mit dem Logo von LeipzigMOVE zu kennzeichnen. Hierfür übermittelt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer Designvorgaben mit entsprechenden Maßen (siehe Abbildung 1). Der Konzessionsnehmer muss auf Grundlage der Designvorgaben auf eigene Kosten einen Aufkleber produzieren und entweder am Heck oder an der Seite (Wahl des Konzessionsnehmers) von außen gut sichtbar platzieren.

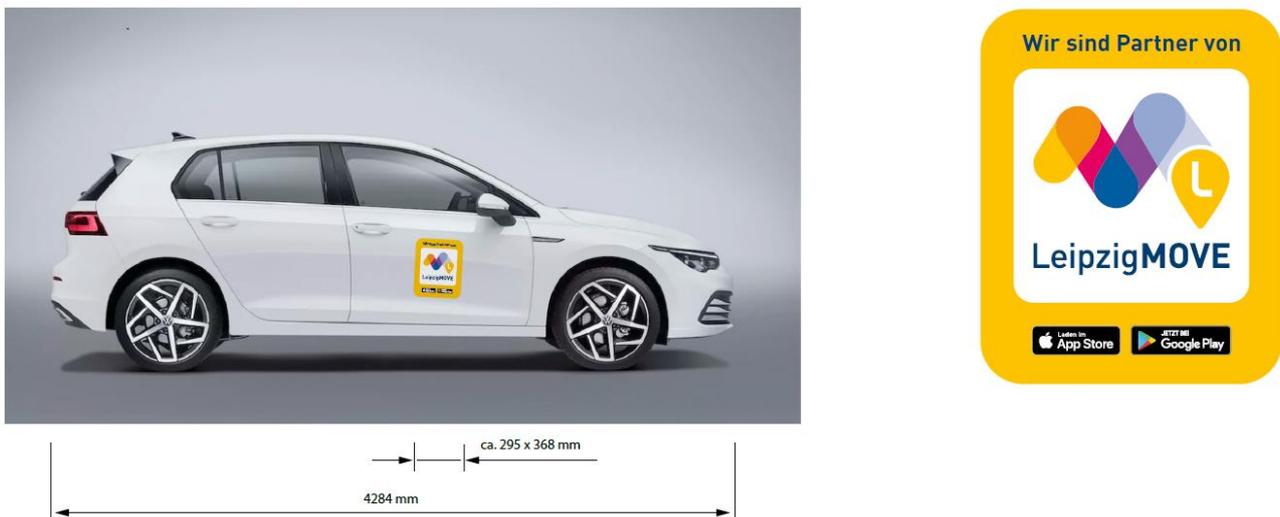


Abbildung 1: Designvorlage mit Beispielfahrzeug

### 12.3.3 **Carsharing-Plakette**

Soweit erforderlich muss der Konzessionsnehmer seine Fahrzeuge auf eigene Kosten mit einer Carsharing-Plakette gemäß § 39 Abs. 11 Satz 2 StVO versehen.

## 13 Barrierefreiheit

### 13.1 Sitzerrhöhung

In jedem Fahrzeug ist mindestens eine Sitzerrhöhung für Kinder vorzuhalten.

### 13.2 Kindersitze

Soll-Kriterium	Kindersitze	
Beschreibung	Wird zugesichert	Erhältliche Wertungspunkte
Der Konzessionsnehmer sichert zu, dass Nutzer/innen jederzeit Kindersitze zur Verfügung haben. Dabei ist es ausreichend, wenn der Konzessionsnehmer die Nutzung des Kindersitzes auf ausdrückliche Nachfrage der Nutzer/innen ermöglicht, z. B. indem er eine Ausleihe im Kundencenter in Leipzig ermöglicht. Es sind Kindersitze nach UN ECE Reg. 129 („i-size“) einzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass für Körpergrößen mindestens im Bereich 61 cm bis 150 cm Kindersitze verfügbar sind. Zulässig sind auch Sitzerrhöhungen mit Rückenlehne und Gurtführung, nicht aber einfache Sitzerrhöhungen oder Sitzerrhöhungen mit Gurtführung aber ohne Rückenlehne.	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	20

## 14 Umwelanforderungen

### 14.1 Blauer Engel

Das Carsharing-Angebot erfüllt mindestens die Vergabekriterien des Umweltzeichens „Umweltfreundliches Car Sharing (DE-UZ 100)“ (sog. „Blauer Engel“). Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen. Eine offizielle Zertifizierung ist nicht erforderlich.

### 14.2 Nutzerinformationen über umweltschonende Fahrweise

Der Konzessionsnehmer stellt den Nutzern/innen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise zur Verfügung, z.B. indem er mittels seiner Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweist.

### 14.3 Nutzerinformationen im Falle elektrisch betriebener Fahrzeuge

Der Konzessionsnehmer informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen

Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharing-Fahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter.

#### **14.4 E-Carsharing**

Auf den in Anlage 01 diesbezüglich gekennzeichneten Stellflächen sind ausschließlich batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge einzusetzen.

Die Ladeinfrastruktur und der Fahrstrom werden dem Konzessionsnehmer vom Konzessionsgeber unter Zuhilfenahme der Leipziger Stadtwerke entgeltlich beigestellt. Der Konzessionsnehmer hat hierfür einen Vertrag über die Nutzungsüberlassung „Leipziger Ladestation“ mit den Leipziger Stadtwerken abzuschließen. Die Konditionen sowie die durch die Leipziger Stadtwerke bereitgestellten Leistungen sind der Anlage 05 beigelegt.

### **15 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Konzessionsnehmer muss auf der Startseite seiner Homepage einen Hinweis auf die Kooperation im Rahmen von LeipzigMOVE geben und einen gut sichtbaren Link auf eine vom Konzessionsgeber vorgegebene Homepage (nach Wahl des Konzessionsgebers: des Konzessionsgebers oder eines Dritten), die im Zusammenhang mit LeipzigMOVE steht, platzieren. Im Gegenzug wird der Konzessionsgeber auf seiner LeipzigMOVE-bezogenen Seite einen Link auf die Homepage des Konzessionsnehmers platzieren.

Der Konzessionsgeber teilt dem Konzessionsnehmer verbindliche Gestaltungsvorgaben für den Hinweis und die Verlinkung mit. Der Konzessionsgeber wird dabei darauf achten, dass die Markenidentität des Konzessionsnehmers gewahrt wird, z. B. durch einen Hinweis „Partner-Unternehmen“ o. ä.

### **16 Weitere Kooperation, „Runder Tisch Carsharing“**

#### **16.1 Ansprechperson - Betrieb**

Der Konzessionsnehmer benennt eine für betriebliche Fragen zuständige und insofern vertretungs- und entscheidungsbefugte Ansprechperson sowie ihre Vertretung für den Urlaubs- und Krankheitsfall und teilt ihre E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer dem Konzessionsgeber mit. Die Ansprechperson muss während der üblichen Geschäftszeiten, mindestens jedoch werktags zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr telefonisch erreichbar sein und auf E-Mails spätestens am folgenden Werktag antworten. Die Ansprechpersonen und ihre Vertretungen müssen deutsche Muttersprachler/innen sein oder Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts, ein TELC-Zertifikat (oder gleichwertiges) nachweisen.

Änderungen sind dem Konzessionsgeber unverzüglich mitzuteilen. Für die Ansprache des Konzessionsgebers ist der zentrale Kontakt [Mobilitaetsstationen.Verkehrsbetriebe@L.de](mailto:Mobilitaetsstationen.Verkehrsbetriebe@L.de) zu nutzen.

#### **16.2 Ansprechperson – Vertragsmanagement**

Der Konzessionsnehmer teilt zudem eine für das Management dieses Carsharing-Vertrages zuständige und insofern vertretungs- und entscheidungsbefugte Ansprechperson sowie ihre Vertretung mit. Die Vorgaben aus Kapitel 16.1 gelten entsprechend.

### **16.3 Runder Tisch Carsharing**

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, mit einer vertretungs- und entscheidungsbefugten Person an regelmäßigen Austauschtreffen („Runder Tisch Carsharing“), die vom Konzessionsgeber organisiert werden, teilzunehmen. Zu diesen Austauschtreffen können neben dem Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber auch Vertretungspersonen anderer Carsharing-Unternehmen, anderer Shared Mobility-Unternehmen sowie der Stadt Leipzig geladen werden. Bei diesen Treffen sollen schwerpunktmäßig Fragen und Planungen des Konzessionsgebers zu den Themen Shared Mobility (einschließlich Carsharing) und LeipzigMOVE besprochen werden. Der Konzessionsnehmer soll Themenvorschläge unterbreiten. Der Konzessionsgeber bestimmt die jeweilige Tagesordnung und den jeweiligen Termin und lädt zu den Treffen ein.

Der Konzessionsnehmer muss mindestens zwei Stunden pro Quartal für die Treffen einplanen.

Der Konzessionsnehmer hat keinen Anspruch auf die Durchführung der Austauschtreffen.

### **16.4 Regelmäßiger Jour fixe**

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, mit einer vertretungs- und entscheidungsbefugten Person an einem regelmäßigen Jour fixe teilzunehmen. Der Termin wird vom Konzessionsgeber in Absprache mit dem Konzessionsnehmer festgelegt. Der Konzessionsgeber bestimmt die jeweilige Tagesordnung und lädt zu den Treffen ein. Der Konzessionsnehmer kann Themenvorschläge unterbreiten.

Der Konzessionsnehmer muss mindestens zwei Stunden pro Monat einplanen.

## **17 Datenbereitstellung und Monitoring**

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, dem Konzessionsgeber alle Daten über sein Carsharing-Angebot auf den vertragsgegenständlichen Flächen zu übermitteln, die dieser benötigt, um die Einhaltung der Leistungspflichten des Konzessionsnehmers zu überprüfen und Emissionswerte im Zusammenhang mit den Mobilitätsstationen berechnen zu können. Dies beinhaltet mindestens folgende Angaben

1. für jede einzelne vertragsgegenständliche Stellfläche:
  - 1.1 Fahrzeugtyp(en) (Modell), das/die auf den einzelnen Stellflächen eingesetzt wurde/n
  - 1.2 die über den Monat aufsummierte Zeit (minutengenau), in der auf der Stellfläche ein Fahrzeug buchbar i. S. d. Kapitels 7 war
  - 1.3 die über den Monat aufsummierte Zeit (minutengenau), in der ein der Stellfläche zugeordnetes Fahrzeug gebucht war
  - 1.4 Anzahl der aktiven Nutzer/innen des Carsharing-Angebotes mit min. 1 Ausleihe im Berichtsmonat
2. für die Fahrzeuge/Stellflächen, die von der in Kapitel 19 definierten Integration in LeipzigMOVE betroffen sind:
  - 2.1 Anzahl der Neuverträge, die durch Nutzer/innen nach Absprache von der App LeipzigMOVE abgeschlossen wurden
  - 2.2 Anzahl der Buchungen, welche mit LeipzigMOVE-Kundenvertragsnummer per Absprache von der App LeipzigMOVE einen Vertrag mit dem Konzessionsnehmer eingegangen sind
  - 2.3 Anzahl der Buchungen, welche ohne LeipzigMOVE-Kundenvertragsnummer per Absprache von der App LeipzigMOVE einen Vertrag mit dem Konzessionsnehmer eingegangen sind

Falls die Mindestverfügbarkeit gemäß Kapitel 7 an einzelnen oder mehreren Stellflächen unterschritten wurde, ist zudem begründet und detailliert darzulegen, inwieweit nicht buchbare Zeiten vom Konzessionsnehmer zu vertreten waren oder nicht.

Die Daten sind als CSV-Datei jeweils am 15. eines Monats für den Vormonat oder mittels einer geeigneten Schnittstelle in Echtzeit zu übermitteln. Der Konzessionsgeber kann eine entsprechende Vorlage bereitstellen, die vom Konzessionsnehmer zu verwenden ist. Der Konzessionsgeber gibt dem Konzessionsnehmer zudem den Übermittlungsweg (z. B. eine vom Konzessionsgeber bestimmte Cloud oder E-Mail-Adresse) vor.

Der Konzessionsnehmer muss darüber hinaus auf Weisung des Konzessionsgebers weitere Daten und Informationen erheben und bereitstellen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, gegen Gesetze verstößt oder seine legitimen Interessen in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt. Ein unverhältnismäßiger Aufwand ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Daten handelt, die ohne zusätzliche technische Einrichtungen, z. B. Sensoren, nicht erhoben werden können.

Soweit erforderlich sind die bereitzustellenden Daten nach Maßgabe des Carsharing-Vertrages zu anonymisieren.

Soll-Kriterium	Daten-Schnittstelle	
	Wird zugesichert	Erhältliche Wertungspunkte
<p>Beschreibung</p> <p>Der Konzessionsnehmer sichert zu, dem Konzessionsgeber zur Prüfung der oben genannten Daten einen Schnittstellenzugang (bevorzugt MDS) zur Verfügung zu stellen.</p> <p><i>Hinweis: Die Schnittstelle ist ausschließlich auf die oben genannten Daten zu konfigurieren und bildet nicht die Gesamtheit der unternehmenseigenen Daten der Konzessionsnehmer ab.</i></p>	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	10

## 18 Umfragen des Konzessionsgebers

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, seine Nutzer/innen auf Weisung des Konzessionsgebers auf Umfragen zu den Themen Multimodalität, Carsharing, Shared Mobility, Mobility-as-a-Service oder ÖPNV, die der Konzessionsnehmer durchführt, in geeigneter Weise hinzuweisen und einen entsprechenden Link zur Verfügung zu stellen.

## 19 Integration in LeipzigMOVE

Über die physische Vernetzung an Mobilitätsstationen hinaus ist die virtuelle Vernetzung des Carsharing-Angebotes durch die Integration in die multimodale Mobilitätsplattform LeipzigMOVE ein verpflichtender Bestandteil. Entsprechend werden die Stellplätze nur an Carsharing-Anbieter vergeben, die die geforderte Integration in LeipzigMOVE zusichern.

Um dabei den Nutzern/innen von LeipzigMOVE eine durchgängige User-Experience bieten zu können, soll diese Vernetzung über die reine Anzeige von verfügbaren Carsharing-Fahrzeugen sowie einen Absprung per Deeplink in eine Carsharing-App hinausgehen.

Mindestvoraussetzung ist deshalb die Umsetzung in Form einer sog. „Flachen Tiefenintegration“ gemäß Kapitel 19.1. Hierbei bleiben die gesamten Prozesse bezüglich Buchung, Fahrtdurchführung und Bezahlung beim Carsharing-Anbieter, sie werden jedoch mittels Webview in die App LeipzigMOVE eingebunden.

Eine alternative Möglichkeit wäre eine vollständige Tiefenintegration (vgl. Kapitel 19.2).

Der Konzessionsgeber möchte die Verhandlungsgespräche insbesondere auch dafür nutzen, Hinweise der Bieter zu anderen Formen der Integration zu erlangen und ggf. alternative Lösungen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. Darüber hinaus werden jedoch – unabhängig vom vorliegenden Vergabeverfahren – eine engere Kooperation und eine Tiefenintegration in LeipzigMOVE (Anzeigen, Suchen, Buchen, Nutzen, Abrechnen) angestrebt, wodurch das Angebot des Carsharing-Anbieters bspw. in Produkten wie einer vollintegrierten Angebotsbündelung mit einheitlicher Kundenregistrierung und einem Mobilitätsbudget berücksichtigt werden kann. Insofern wird vom Konzessionsnehmer erwartet, diesbezüglich in einen ernsthaften und regelmäßigen Austausch mit dem Konzessionsgeber zu treten.

Die Integration muss mindestens alle Carsharing-Angebote in der Stadt Leipzig beinhalten. Dem Konzessionsnehmer steht es frei, darüber hinaus auch Carsharing-Angebote des Landkreises Leipzig sowie aus anderen Städten zu integrieren.

Sowohl Konzessionsnehmer als auch Konzessionsgeber tragen die Kosten ihrer eigenen Systeme inklusive Personal- und Dienstleisterkosten zur Implementierung der Integrationsstufen.

### **19.1 „Flache Tiefenintegration“ in LeipzigMOVE**

Zur Anbindung des Carsharing-Angebotes des Konzessionsnehmers muss der Konzessionsnehmer in einer „Flachen Tiefenintegration“ Daten mittels einer Carsharing-Auskunftsschnittstelle (bspw. ECSS IXSI 5.0) für die Plattform LeipzigMOVE und die dahinterliegenden Systeme zur Verfügung stellen. Insofern weitere Schnittstellen für die in nachfolgenden dargestellten Funktionen (siehe Abbildung 2 und Kapitel 19.1.1 ff) benötigt werden, sind diese vom Konzessionsnehmer anzubieten und im Rahmen der Angebotslegung zu benennen. Die in dem vorliegenden Kapitel und den entsprechenden Unterkapiteln beschriebenen Funktionalitäten sind über die zuvor erwähnten Schnittstellen abzubilden und bei der Integration in LeipzigMOVE umzusetzen und bereitzustellen. Eine Zusammenfassung der Umsetzungslogik kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

Auf § 3 Abs. 4 des Carsharing Vertrages (Anlage 03) zur Umsetzung der Integration sei verwiesen.

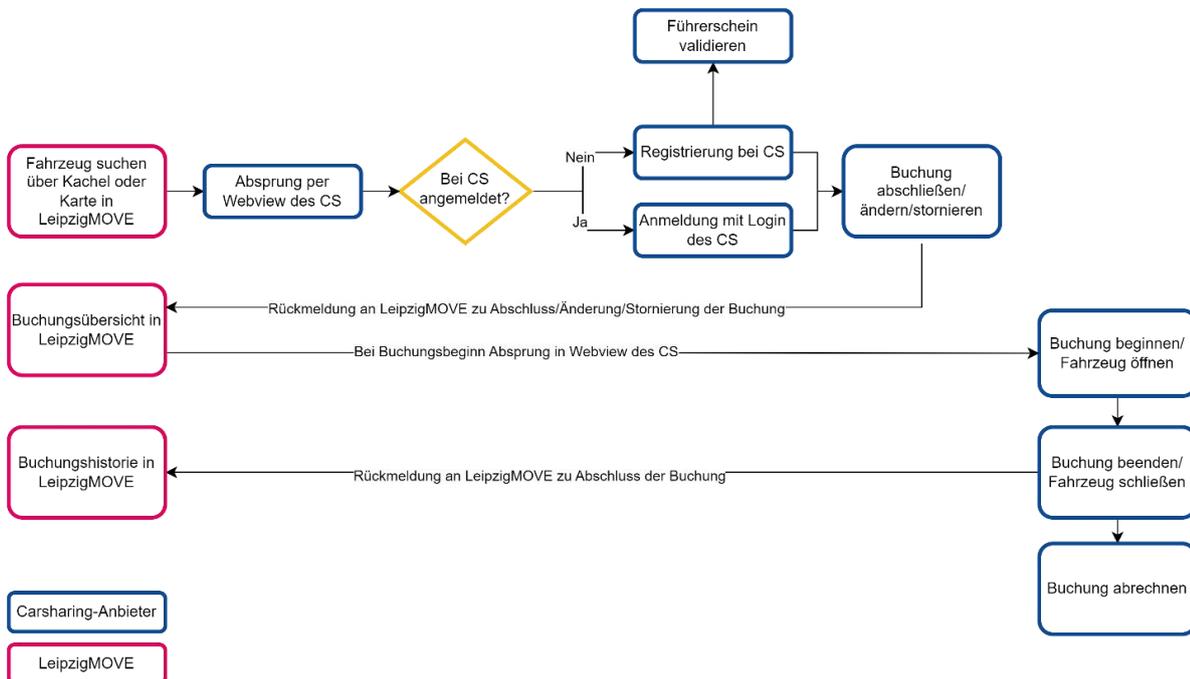


Abbildung 2: Darstellung der Umsetzungslogik der „Flachen Tiefenintegration“

### 19.1.1 Vor der Buchung

Das Anzeigen und Suchen verfügbarer Carsharing-Angebote (gesamte Fahrzeugflotte des Konzessionsnehmers in Leipzig mit den entsprechenden Fahrzeugdaten entsprechend nachfolgenden Punkten 1 bis 3) in LeipzigMOVE ist jederzeit durch Nutzer/innen möglich. Dazu ist keine Anmeldung per L-Login (Login Daten für die App LeipzigMOVE) oder ein Vertrag zu LeipzigMOVE (Vertragsabschluss und Zustimmung der LeipzigMOVE-AGB) notwendig. Den Nutzern/innen müssen folgende Funktionen tiefenintegriert, d. h. ohne Absprung in eine weitere Anwendung, in der App LeipzigMOVE zur Verfügung stehen:

- 1 Anzeige von verfügbaren und nicht-verfügbaren Carsharing-Fahrzeugen in der Karte als Standorte (Carsharing-Stationen und Carsharing-Fahrzeuge an den Mobilitätsstationen als PoI = Point of Interest)
- 2 Suchen und Anzeigen von verfügbaren Fahrzeugen
  - 2.1 Anzeige der Bezeichnung (Typ/Buchungsklasse) und Ausstattung der Fahrzeuge
  - 2.2 Anzeige der dazugehörigen Station
  - 2.3 Anzeige des Fahr- und Kilometerpreises nach Standardtarif des Konzessionsnehmers
  - 2.4 Auswahl des Zeitraums (Datum, Uhrzeit von Beginn und Ende der Fahrt); Übersicht zur Verfügbarkeit der Fahrzeuge
- 3 Auswahl von gewünschten Fahrzeugen zur Übersicht

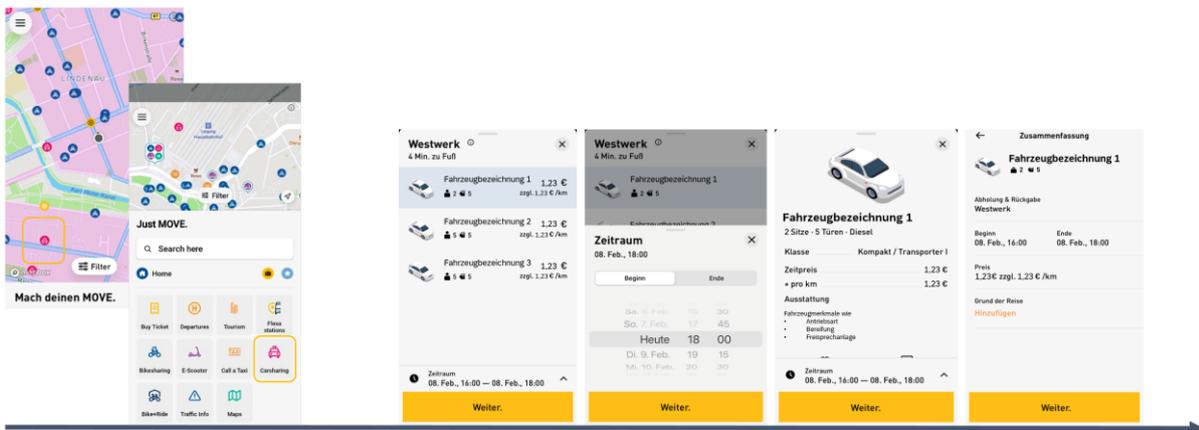


Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung des LeipzigMOVE user flows bis Absprung in Webview des Konzessionsnehmers

### 19.1.2 Anmeldung/Registrierung

Zur Buchung erfolgt ein Absprung in das System des Konzessionsnehmers per Webview. Damit öffnet sich der Webview des Konzessionsnehmers in einem Layer in der App LeipzigMOVE. Ein Absprung in eine andere App ist für die Nutzer/innen nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird ein möglichst fließender Anmeldeprozess angestrebt.

Je nachdem, ob Nutzer/in bereits Kunde/in des Konzessionsnehmers ist, ist folgendes umzusetzen:

#### 19.1.2.1 Vorgehen, wenn Nutzer/in bereits Kunde/in des Konzessionsnehmers ist

Wenn Nutzer/in bereits Kunde/in des Konzessionsnehmers ist, muss die Anmeldung im System des Konzessionsnehmers erfolgen. Der Login erfolgt mit den Zugangsdaten des Konzessionsnehmers im Webview in der App LeipzigMOVE.

#### 19.1.2.2 Vorgehen, wenn Nutzer/in noch kein/e Kunde/in des Konzessionsnehmers ist

Wenn Nutzer/in noch kein/e Kunde/in des Konzessionsnehmers ist, muss die Registrierung im System des Konzessionsnehmers erfolgen:

Es erfolgt die Registrierung des/der Nutzers/in bei dem Konzessionsnehmer einschließlich des Abschlusses des Carsharing-Rahmenvertrags zwischen dem Konzessionsnehmer und dem/der Nutzer/in im Webview des Konzessionsnehmers in der App LeipzigMOVE. Wenn der/die Nutzer/in zustimmt und LeipzigMOVE-Kunde/in ist, können aus LeipzigMOVE-Nutzerdaten zur Registrierung übergeben und vorausgefüllt werden. Folgende Funktionen müssen über LeipzigMOVE zur Verfügung stehen bzw. Daten übergeben werden, wenn der/die Nutzer/in LeipzigMOVE-Kunde/in ist:

- 1 Übergabe der Nutzerdaten aus LeipzigMOVE in das Anmeldeinterface des Konzessionsnehmers
  - 1.1 Anrede, Name, Vorname
  - 1.2 Mailadresse
  - 1.3 Geburtsdatum
  - 1.4 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
  - 1.5 Telefonnummer

- 1.6 Führerscheindaten (falls vorhanden)
- 1.7 LeipzigMOVE-Kundenvertragsnummer

Ein ggf. erforderlicher Pin für die Fahrzeugöffnung wird nicht von LeipzigMOVE übergeben.

Die Validierung des Führerscheins obliegt sowohl im Rahmen der Registrierung als auch während der Vertragsdurchführung dem Konzessionsnehmer. Er darf hierfür ggf. weitere Daten von dem/der Nutzer/in anfordern.

### 19.1.3 Buchung/Änderung/Stornierung

Nach erfolgtem Login kann die Buchung erfolgen bzw. bei bereits erfolgter Buchung kann diese storniert oder geändert werden. Zur Buchung des Fahrzeugs werden die Daten aus der Fahrzeugsuche (siehe Kapitel 19.1.1), welche zuvor über LeipzigMOVE erfolgt ist, in den Webview des Konzessionsnehmers übertragen.

Nach Buchung/Änderung/Stornierung erfolgt die Rückmeldung an das LeipzigMOVE-Backend, insofern der/die Nutzer/in LeipzigMOVE-Kunde/in ist. Folgende Funktionen müssen über LeipzigMOVE zur Verfügung stehen bzw. Daten übergeben werden:

- 1 Übertragung der in Kapitel 19.1.1 beschriebenen Daten an das System des Konzessionsnehmers
- 2 Darstellung der erfolgreichen initialen Buchung in einer Buchungsübersicht (Rückmeldung zur erfolgten Buchung mit LeipzigMOVE-Kundenvertragsnummer (Identifizier) aus System des Konzessionsnehmers
  - 2.4 Anzeige der Modellbezeichnung des Fahrzeugs (bspw. „VW up“)
  - 2.5 Anzeige des Nummernschildes (wenn bei Fahrzeugpools bereits ein festes Fahrzeug zugeordnet ist)
  - 2.6 Anzeige der dazugehörigen Standorte
  - 2.7 Anzeige des gebuchten Zeitraums (Datum, Uhrzeit von Beginn und Ende der Fahrt)
  - 2.8 Anzeige der Buchungsnummer im System des Konzessionsnehmers
  - 2.9 Absprunlink „Fahrt beginnen und verwalten“
- 3 Rückmeldung bei Änderung der Buchung mit geänderten Daten (siehe 2.) der initialen Buchung aus System des Konzessionsnehmers
- 4 Rückmeldung zu Stornierung der Buchung aus dem System des Konzessionsnehmers

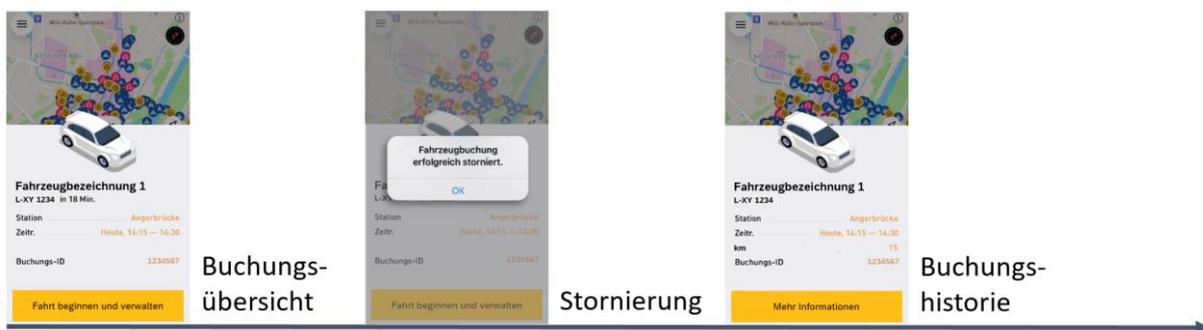


Abbildung 4: Beispielhafte Darstellung der Buchungsübersicht, der Stornierung und der Buchungshistorie in LeipzigMOVE

### 19.1.4 Während der Buchung/Fahrt

Während der Fahrt erfolgt die Betreuung im Webview des Konzessionsnehmers in der App LeipzigMOVE. Damit verbunden sind alle betriebseigenen Prozesse (bspw. Buchung beginnen, Fahrzeug öffnen, Schäden einsehen und melden oder Hilfe anfordern).

### 19.1.5 Nach der Buchung

Die Beendigung der Buchung (Fahrtende) erfolgt im Webview des Konzessionsnehmers. Betriebliche Prozesse wie bspw. die Abrechnung der Buchungen oder die Verursacherrecherche im Schadensfall werden vom Konzessionsnehmer in seiner Verantwortung als Carsharing-Anbieter geregelt.

Ist die Buchung abgeschlossen, erfolgt eine Rückmeldung an das LeipzigMOVE-Backend. Folgende Funktionen müssen über LeipzigMOVE zur Verfügung stehen bzw. Daten übergeben werden:

- 1 Darstellung der abgeschlossenen Buchung in einer Buchungshistorie (Rückmeldung zur abgeschlossenen Buchung mit LeipzigMOVE-Kundenvertragsnummer (Identifizier) aus System des Konzessionsnehmers)
  - 1.1. Anzeige der Bezeichnung des Fahrzeugs (bspw. „VW up“)
  - 1.2. Anzeige des Nummernschildes
  - 1.3. Anzeige des dazugehörigen Standorts
  - 1.4. Anzeige des gebuchten Zeitraums (Datum, Uhrzeit von Beginn und Ende der Fahrt) und der gefahrenen Kilometer
  - 1.5. Anzeige der Buchungsnummer im System des Konzessionsnehmers
  - 1.6. Absprunglink in den Webview des Konzessionsnehmers (bspw. mit „Mehr Informationen“)

### 19.2 Entwicklungsperspektive

Gleichwohl werden weitergehende Vernetzungsstufen und eine engere Kooperation bis hin zu einer Tiefenintegration in LeipzigMOVE (Anzeigen, Suchen, Buchen, Nutzen, Abrechnen) angestrebt, wodurch das Angebot des Konzessionsnehmers bspw. in Produkten wie einer vollintegrierten Angebotsbündelung mit einheitlicher Kundenregistrierung und einem Mobilitätsbudget berücksichtigt werden kann.

Diese weitergehende Integration ist für den Konzessionsnehmer nicht verpflichtend. Die Vertragsparteien können jedoch verabreden, dass sie an die Stelle der in Kapitel 19.1 beschriebenen Integration tritt.

### 19.3 LeipzigMOVE-Kundenbenefit und Bonussystem

Ziel der Integration ist die Schaffung eines multimodalen Angebotes für die Stadt Leipzig durch die Bündelung einer breiten Palette an Mobilitätsangeboten sowie die Erhöhung des Modal Split zu Gunsten des Umweltverbundes durch den barrierearmen Zugang zu eben diesen Mobilitätsangeboten. Somit sollen umfängliche Alternativen für die unterschiedlichen Wegezwecke angeboten werden, welche die Motorisierungsquote senken und die Umweltziele der Stadt Leipzig erreichen. Auch Personen, die bereits den Umweltverbund nutzen, wie etwa reine ÖPNV-Nutzer/innen, sollen in ihrem Mobilitätsverhalten zusätzlich gefördert und auf weitere alternative Mobilitätsformen aufmerksam gemacht werden.

Für Anfang 2025 ist durch den Konzessionsgeber der Start eines Bonussystems geplant, das das Ziel verfolgt, umweltfreundliches Mobilitätsverhalten zu belohnen. Dieses System wird nicht nur den bestehenden ÖPNV-Kunden/innen des Konzessionsgebers zugutekommen, sondern auch bei LeipzigMOVE-Kunden/innen zur Anwendung kommen. Carsharing soll deshalb wichtiger Bestandteil dieses Bonussystems werden. Eine Umsetzung des Bonussystems erfolgt in der Verantwortung und auf Kosten des Konzessionsgebers. Unterstützend sind umfangreiche Kommunikationsmaßnahmen geplant. Auf Kapitel 15 sei verwiesen.

Voraussetzung für ein solches Bonussystem ist ein Rückfluss von Nutzungsdaten (siehe Datenaustausch Kapitel 19.1.5). Das vertragliche Verhältnis zwischen dem/der Nutzer/in des Carsharing-Angebots und dem Konzessionsnehmer bleibt davon unberührt (vgl. Kapitel 1).

Weiterhin sollen den LeipzigMOVE-Kunden/innen die verschiedenen Services ohne Nutzungshürden zur Verfügung stehen, sodass die Nutzer/innen das Angebot in Zusammenhang mit den weiteren

Mobilitätsangeboten als dauerhaft zuverlässige Alternative zum eigenen Auto sehen. Der Konzessionsnehmer kann für LeipzigMOVE-Kunden/innen einen entsprechenden „Einsteigertarif“ (bspw. einen Tarif ohne laufende Grundgebühren, einmalige Aufnahmegebühren oder Kautionen o.ä.) anbieten, um diesen Effekt zu verstärken. Im Übrigen steht dem Konzessionsnehmer die Gestaltung seiner Tarife frei.

Weitere Schritte zur Einbindung des Carsharing-Angebotes in das Bonussystem, Kommunikationsmaßnahmen, Kostenbeteiligungen und etwaige Sondertarife werden in Absprache zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer entwickelt. Dabei wird vom Konzessionsnehmer ein Engagement entsprechend der Zielerreichung, diesem über das Bonusprogramm neue Kunden und Umsätze zuzuführen, erwartet.

#### **19.4 Revisions sichere Nachprüfbarkeit**

Bei der Übergabe von Daten, insbesondere diese, welche mit den vorgenannten Aspekten verknüpft sind, muss jederzeit eine revisions sichere Prüfung der Daten durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfung möglich sein. Die Kosten für die Prüfung trägt der Konzessionsgeber, insofern die Daten nachweislich korrekt übertragen wurden. Andernfalls hat der Konzessionsnehmer die Kosten zu tragen.

#### **19.5 Datenschutz**

Der Konzessionsgeber geht davon aus, dass durch die oben beschriebene Integration des Konzessionsnehmers in LeipzigMOVE beide für bestimmte Verarbeitungsvorgänge und bestimmte Daten gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO werden. Zur Festlegung der gegenseitigen Pflichten werden beide die in Anlage 6 beigefügte Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO soweit erforderlich ausfüllen und unterzeichnen.

#### **19.6 Schadensersatz bei unterlassener, fehlerhafter oder verzögerter Umsetzung**

Unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte behält sich der Konzessionsgeber insbesondere das Recht vor, im Falle einer unterlassenen, fehlerhaften oder verzögerten Umsetzung der Integration Schadensersatz zu verlangen. Insofern wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich für den Konzessionsgeber die zu zahlenden Sondernutzungsgebühren erheblich erhöhen können, wenn die Umsetzung der Integration nicht wie vorgegeben stattfindet. Eine solche Erhöhung stellt nach Ansicht des Konzessionsgebers einen grundsätzlich ersatzfähigen Schaden dar. Auf die bestehende Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung), abrufbar unter <https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/aemter-und-behoerdengaenge/satzungen/details/satzung/3-02-01>, wird hingewiesen.

### **20 Muss- und Soll-Kriterien – Hinweise zur Bearbeitung dieses Dokumentes**

Die Vorgaben zur Leistungserbringung in dieser Leistungsbeschreibung teilen sich in Muss- und Soll-Kriterien auf.

Muss-Kriterien müssen vom Konzessionsnehmer erfüllt werden. Andernfalls kann das Angebot nicht berücksichtigt werden. Da Muss-Kriterien zwingend zu erfüllen sind, müssen hierzu keine gesonderten Angaben gemacht werden.

Soll-Kriterien müssen nicht zwingend angeboten werden. Sollte es aber mehrere geeignete Bewerber geben, kann ein Angebot bevorzugt werden, das aufgrund der erfüllten Soll-Kriterien die höchste

Wertungspunktzahl erhält. Soll-Kriterien sind in dieser Leistungsbeschreibung gesondert gekennzeichnet. Alle Bewerber müssen an den entsprechenden Stellen Angaben dazu machen, ob und inwiefern sie die Erfüllung der jeweiligen Kriterien zusichern. Bei einzelnen Soll-Kriterien, bei denen eine quantitativ größere Zusicherung mehr Wertungspunkte gewährt (vgl. z. B. Soll-Kriterium: „Weitere Stellflächen in Leipzig“ in Kapitel 8), wird nur die umfangreichste und damit am besten bewertete Zusicherung gewertet (vgl. Kapitel 21).

Der Konzessionsgeber darf vor und nach Zuschlagserteilung weitere Nachweise zur Erfüllung der Muss- und zugesicherten Soll-Kriterien verlangen.

Soweit die Vergabeunterlagen keine Vorgaben machen, darf der Konzessionsnehmer sein Carsharing-Angebot frei gestalten.

## **21 Angebotswertung und Losaufteilung**

Die Leistung wird in drei Teillose aufgeteilt, wobei der Umfang und die konkrete Zusammenstellung der Lose erst im Draw-Verfahren gemäß Kapitel 22 festgelegt wird. Jeder Bieter kann für maximal ein Los den Zuschlag erhalten. Dabei wird zunächst der Zuschlag auf Los 1, dann auf Los 2 und dann auf Los 3 erteilt. Der Zuschlag erfolgt für jedes Los getrennt auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot, welches unter Berücksichtigung der in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Wertungskriterien, Wichtungen und Bepunktungen insgesamt die höchste Summe an Wertungspunkten erreicht. Bei Gleichheit der Gesamtwertungssumme erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Mindestabnahmemenge“ (Kapitel 5). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Weitere Carsharing-Fahrzeuge in Leipzig“ (Kapitel 8.1). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Weitere Carsharing-Angebote in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen“ (Kapitel 0). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Weitere Carsharing-Angebote in weiteren Bundesländern außer Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen“ (Kapitel 8.3). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Kindersitze“ (Kapitel 13.2). Falls auch hier Gleichstand besteht, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Anzahl an Wertungspunkten für das Kriterium „Daten-Schnittstelle“ (Kapitel 17). Falls auch hier Gleichstand besteht, entscheidet das Los.

## **22 Draw-Verfahren**

Nach Zuschlagserteilung erfolgt das Draw-Verfahren zur Zuordnung der Stellplätze zu den einzelnen Teillosen.

Die Stellflächen werden im Rahmen des sogenannten „Draw-Verfahrens“ den einzelnen Losen zugeordnet. Beim Draw-Verfahren „ziehen“ (= wählen) die Gewinner aller einzelnen Lose reihum Stellflächen-Pakete aus der Gesamtmenge der von dem Konzessionsgeber vorab inhaltlich festgelegten Stellflächen-Pakete, die jeweils aus 2 bis 5 Stellflächen bestehen (maßgeblich sind die Angaben gemäß Anlage 01). Die Lose 1 – 3 repräsentieren dabei Zugpositionen, d. h. der Gewinner des Loses 1 zieht/wählt zuerst ein Stellflächen-Paket aus. Dieses ausgewählte Stellflächen-Paket wird dann abschließend diesem Los zugeordnet und steht dann nachfolgend nicht mehr zur Auswahl zur Verfügung. Dann ist der Gewinner des Loses 2 an der Reihe, anschließend der Gewinner des Loses 3. Im Anschluss darf immer der erfolgreiche Bieter ziehen, dem bisher am wenigsten Stellflächen zugeordnet sind (bei Gleichstand zieht der Gewinner des Loses 1 vor den

Gewinnern der Lose 2 und 3 und der Gewinner des Loses 2 vor dem Gewinner des Loses 3). Die gezogenen Stellflächen werden den jeweiligen Losen zugeordnet.

Wer an der Reihe ist, muss ein Stellflächenpaket ziehen, wenn er nicht nach den unten stehenden Vorgaben aus dem Draw-Verfahren ausgestiegen ist.

Sobald alle Stellflächen-Pakete, für die ein Gewinner eines Loses gemäß Kapitel 5 zugesichert hat, dass er sie auf jeden Fall ziehen wird, auch tatsächlich gezogen worden sind, kann er erklären, dass er aus dem weiteren Draw-Verfahren aussteigen will. In diesem Fall kann und muss er keine weiteren Stellflächen-Pakete mehr ziehen. Er kann diese Erklärung nicht rückgängig machen. Das Draw-Verfahren wird sodann mit allen verbliebenen erfolgreichen Bietern fortgesetzt.

Für den Fall, dass ein Gewinner eines Loses während des Draw-Verfahrens für ein bestimmtes Los kein Stellflächen-Paket zieht, obwohl er nach den hier genannten Regelungen ein Stellflächen-Paket ziehen muss, steht dem Konzessionsgeber ein fristloses Kündigungsrecht zu. Wenn der Konzessionsgeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die bereits von dem gekündigten Bieter gezogenen Stellflächen wieder verfügbar und das Draw-Verfahren mit allen anderen erfolgreichen Bietern fortgesetzt. Soweit ein erfolgreicher Bieter bereits aus dem Draw-Verfahren ausgestiegen war, darf er diese Entscheidung in diesem Fall rückgängig machen.

Das Draw-Verfahren ist abgeschlossen, sobald entweder keine Stellflächen-Pakete mehr verfügbar sind oder alle erfolgreichen Bieter aus dem Draw-Verfahren ausgestiegen sind.

Ein Nachrücken von im Vergabeverfahren nicht erfolgreichen Bietern findet unter keinen Umständen statt.

Sobald das Draw-Verfahren abgeschlossen ist, erhalten alle Bieter die Gelegenheit, Stellflächen miteinander zu tauschen. Es gelten dabei die Regelungen des Carsharing-Vertrages.

Im Anschluss werden die zugeordneten Stellflächen zur Anlage der Carsharing-Verträge genommen und diese Anlage unterzeichnet.

Das Draw-Verfahren findet in Anwesenheit aller erfolgreichen Bieter statt. Für alle erfolgreichen Bieter ist deshalb direkt einsehbar, welche Stellflächen-Pakete welcher Bieter zu welchem Zeitpunkt zieht. Diese Information ist somit kein Geschäftsgeheimnis.

Es wird auf die Regelungen zur Laufzeit in § 3 Abs. 2 des Carsharing-Vertrages hingewiesen.

## **23 Verzeichnis der Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung:

Anlage 01: Liste der Stellflächen und Pakete

Anlage 02: Lagepläne Mobilitätsstationen

Anlage 03: Carsharing-Vertrag

Anlage 04: Unterlagen zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Anlage 05: Ladekonzept für Leipziger Ladestation.komfort

Anlage 06: Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO